



PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES VON APPENZELL A.R.H.

11. August 1981
N.

Gemeinde Trogen: Quartierplan "Befang"; Genehmigung

Dem Bericht der Baudirektion vom 22. Juli 1981 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 17. Juni 1981 ersucht der Gemeinderat Trogen um Genehmigung des Quartierplans "Befang". Am 28. Januar 1981 hatte der Gemeinderat dem Plan zugestimmt und ihn dann vom 2. Februar - 6. März 1981 öffentlich aufgelegt. Die eingegangenen sieben Einsprachen konnten gemäss Protokoll vom 30. April 1981 erledigt werden, so dass der Gemeinderat den bereinigten Quartierplan an seiner Sitzung vom 16. Juni 1981 verabschieden konnte.

Das Planungsamt wurde in den verschiedenen Phasen der Planung mehrmals konsultiert; Fragen der Zweck- und Rechtmässigkeit konnten so frühzeitig geklärt werden.

Die zu erlassenden Sonderbauvorschriften entsprechen jenen des westlich davor liegenden Quartierplangebietes Gfeld, die eine im grossen und ganzen befriedigende, weil optisch unaufdringliche Ueberbauung bewirkt haben. Gewisse Bedenken sind gegen die neue Ausnahmeklausel in Art. 3 lit. b zu erheben. Es ist zu hoffen, dass davon kein Gebrauch gemacht wird, denn nur schon eine einzige Ausnahmewidersprüche den Gesichtspunkten von Art. 1. Es wird angenommen, dass diese Bestimmung angewendet werden soll, wenn ein Appenzellerhaus projektiert ist. Obwohl es paradox scheinen mag, muss eine solch traditionelle Baute als Fremdkörper im Bild des gesamten Quartiers eingestuft werden. Grundsätzlich ist einem ausgewogenen Ortsbild Priorität einzuräumen.

Hinsichtlich der Zweckmässigkeit sind zwei Mängel festzustellen. Erstens fehlt in der Legende und/oder den Sonderbauvorschriften eine Definition der Richtungspunkte für Fusswege. Wohl sind diese in der Legende unter den verbindlichen Planelementen eingezeichnet, doch wird nicht präzisiert, welche Rechtswirkung diese Richtungspunkte haben. Ferner ist bei der Behandlung der Einsprachen Staubli, Ehrbar und Korporation Güetli die entsprechende öffentlich-rechtliche Umsetzung der Antwort des Gemeinderates untergegangen. Die Einsprecher, die Bedenken hinsichtlich der Bewältigung des Fussgängerverkehrs am östlichen Rand des Quartierplangebietes vorbrachten, wurden auf einen privatrechtlichen Vorvertrag verwiesen, wonach das Pestalozzidorf sich verpflichten würde, für Bau und Unterhalt einer tauglichen Fussgängerver-

bindung aufzukommen. Da es sich dabei lediglich um eine Vereinbarung handelt, auf die weder die Einsprecher noch die Gemeinde einen Einfluss nehmen können, muss zur befriedigenden Regelung der Einsprache der Weg mittels Richtungspunkten für Fusswege in den Quartierplan aufgenommen werden.

Das Planungsamt hat die entsprechenden Ergänzungen im Einverständnis mit dem Gemeindehauptmann direkt in die vorliegenden Pläne eingetragen.

Beschluss nach Antrag der Baudirektion:

Der Quartierplan "Befang" mit Sonderbauvorschriften der Gemeinde Trogen wird genehmigt.

Auszug an Landammannamt
Baudirektion
Kant. Bauverwaltung (4 Expl.); Beilage:
Quartierplan mit Genehmigungsvermerk
Kant. Planungsamt (2 Expl.); Beilage:
Quartierplan mit Genehmigungsvermerk
Gemeinderat Trogen (2 Expl.); Beilage:
Quartierplan mit Genehmigungsvermerk

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Ratschreiber:

